



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION


Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die Ortspolizeibehörden über die Kommunalen Landesverbände

Datum 16.09.2021
Name Leonie Beck
Durchwahl 0711/123-3861
Aktenzeichen 51 -1443.1 SARS-Cov2/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich an

Die Gesundheitsämter laut Verteiler
Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen

 Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung




Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. September ist die Sechste Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der CoronaVO Absonderung in Kraft getreten. Aufgrund der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Dauer der Quarantäne von engen Kontaktpersonen ergeben sich notwendige Änderungen im Verfahren der Ausstellung der Bescheinigung über die Pflicht und die Dauer der Absonderung nach § 7 CoronaVO Absonderung n.F. (§ 5 CoronaVO Absonderung a.F.).

Bescheinigung für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen

Bisher galt eine einheitliche Quarantänedauer von 14 Tagen. Aufgrund der neuen RKI-Empfehlungen (Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen) wurde die Dauer auf 10 Tage verkürzt. Zudem ist es nun möglich, die Quarantäne ab Tag 5 bzw. ab Tag 7 mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Tests bzw. Antigentests vorzeitig zu beenden. Eine pauschale Bescheinigung der Quarantänedauer für jede Kontaktperson ist nun nicht mehr möglich. Hinzu kommt der Umstand, dass seit dem 15. September Entschädigungen nach § 56 IfSG nicht mehr in jedem Fall gezahlt werden. Für die Zahlung einer Entschädigung nach IfSG wird die Bescheinigung benötigt.

Else-Josens-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmitte ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Aufgrund der unterschiedlichen Quarantänedauer, die nun von fünf Tagen bis zu zehn Tagen betragen kann, sind Bescheinigungen individualisiert auszustellen. Die Behörde hat die Voraussetzungen des Entschädigungsverfahrens, welches in die Zuständigkeit der Regierungspräsidien fällt, nicht zu prüfen. Bezüglich der Angaben über ein Freitesten und einer damit einhergehenden vorzeitigen Beendigung der Quarantäne ist eine Plausibilitätsprüfung ausreichend.

Die Behörde muss erst **auf Verlangen** der betroffenen Person tätig werden und hat dann das Startdatum der Quarantäne (gemäß Eintrag in Rescuetrack), das Enddatum der Quarantäne (nach Angaben der betroffenen Person) sowie den daraus resultierenden Zeitpunkt in die Bescheinigung einzutragen und diese der betreffenden Person auszustellen. Da der Antrag nach § 56 IfSG bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Quarantäne gestellt werden kann, wird aktuell seitens des Sozialministeriums eine Verlängerung der Speicherdauer in Rescuetrack angeregt.

Zur telefonischen Abfrage oder zur Erstellung eines Antragsformulars **kann** der Muster-Antrag in der Anlage verwendet werden.

Bescheinigung für positive Fälle

Auch positiv getesteten Personen wird nur noch im Ausnahmefall eine Entschädigung im Rahmen des § 56 IfSG gewährt. Daher ist auch hier nur noch **auf Verlangen** eine Bescheinigung auszustellen. Hierbei bleibt es allerdings bei der regelmäßigen Dauer von 14 Tagen für die Isolation; eine Einzelabfrage muss nicht erfolgen. Auch hierfür **kann** der in der Anlage übermittelte Muster-Antrag verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Welker

Anlage

Muster-Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer nach § 7 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (CoronaVO Absonderung)

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße:	Hausnummer:
Ort:	PLZ:

Absonderung aufgrund: (nur Zutreffendes ankreuzen)

- eines positiven Testergebnisses
- der Eigenschaft als haushaltsangehörige Person/enge Kontaktperson

Folgende Angaben sind nur zu machen, wenn Sie sich aufgrund der Eigenschaft als haushaltsangehörige Person oder enge Kontaktperson in Quarantäne begeben mussten:

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne mittels negativen Tests (nur Zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> PCR-Test	Ergebnis erhalten am:
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Schnelltest	Ergebnis erhalten am:

*Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können. Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkungen.